

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht



Teil 2, Abschnitt 1: 3. Unterabschnitt: GbR

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.3



- ◇ Geschäftsführung und Vertretung:
 - **Geschäftsführung** grds. gemeinschaftlich, § 709 I BGB mit Einstimmigkeitserfordernis bei der Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - Gesellschaftsvertrag kann aber auch Mehrheitsprinzip vorsehen (gleiche Grundsätze wie bei der oHG).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.3

- ◇ Vertretungsmacht ist an Geschäftsführungsbefugnis gekoppelt, § 714 BGB, damit grds.: Gesamtvertretungsbefugnis (anders als bei der oHG - § 125 HGB).
 - Gesellschaftsvertrag kann auch insoweit Änderungen vorsehen (keine Beschränkungen im Sinn des § 126 HGB), die aber nicht zu einer einseitigen Haftungsbeschränkung führen können (dazu sogleich).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.3

- ◇ Haftung (1)
 - Grundsatz: Wer am Rechtsverkehr (allein oder mit anderen) teilnimmt, haftet grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten.
 - Keine Haftungsbeschränkung durch Beschränkung der Vertretungsmacht der geschäftsführenden und vertretenden Gesellschafter darauf, nur das Gesellschaftsvermögen zu verpflichten, sofern nicht im individuellen Vertrag mit dem Gläubiger eine entsprechende Haftungsbegrenzung vorgesehen ist (BGHZ 142, 315, 318 ff.).
 - Ausnahme: Publikums-GbR (BGHZ 150, 1).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.3

◇ Haftung (2)

- Seit BGHZ 146, 341 (ARGE Weißes Ross) gilt für die Haftung der Gesellschafter grundsätzlich oHG-Recht entsprechend, sofern es sich um eine vermögenstragende Außengesellschaft handelt.
- Daher gespaltenes Haftungsstatut, je nach dem, ob Innen- oder Außengesellschaft vorliegt.
- Jedenfalls: Die Gesellschafter haften persönlich und grds. unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft/Gesellschafter in ihrer Verbundenheit (bei der Innengesellschaft).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.3

◇ Haftung bei Außen-GbR:

- § 128 HGB analog
- § 130 HGB analog
- § 28 HGB analog?

◇ Sonderfragen der Haftung bei freiberuflichen GbR

- Sonderbehandlung von Berufshaftpflichtansprüchen?
 - Interprofessionelle Sozietäten
- "Scheinsozien"

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 2, Abschnitt 1: 4. Unterabschnitt: Verfahrensrechtliches

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

7

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.1.4

- ◇ Prozessrecht:
 - Erkenntnisverfahren
 - Partei- und Prozessfähigkeit von oHG, KG und vermögenstragender Außen-GbR, §§ 124, 161 Abs. 2 HGB, 50 f. ZPO; BGHZ 146, 341 (für Außen-GbR)
 - Vollstreckungsverfahren
 - einerseits §§ 124 Abs. 2, 129 Abs. 4 HGB
 - andererseits § 736 ZPO
- ◇ Insolvenzverfahren
 - Insolvenzfähigkeit der PersGes. nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO;
 - beachte zur Gesellschafterhaftung § 93 InsO
- ◇ Grundbuchverfahren:
 - einerseits §§ 124 Abs. 1 HGB, 47 Abs. 2 GBO,
 - andererseits § 899a BGB

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

8